

Fachvortrag Gewerbe@OST am 28. August 2023

- 17.00 Uhr **Begrüssung**
Gian Bazzi
Präsident Gewerbe Stadt St.Gallen
- 17.05 Uhr **Fachvortrag**
«Kurz und bündig: Das neue Datenschutzgesetz auf den Punkt gebracht.»
Dr. iur. Franziska Pertek
Dozentin für Wirtschaftsrecht an der OST - Ostschweizer Fachhochschule,
IFL Institut für Finance und Law
- 18.20 **Schlusswort**
Marion Pester
Leiterin Departement Wirtschaft,
Standortleitung St.Gallen
- 18.30 **Apéro**
in der Aula





OST

Ostschweizer
Fachhochschule

Kurz und bündig: Das neue Datenschutzgesetz auf den Punkt gebracht

Dr. iur. Franziska Pertek

Dozentin für Wirtschaftsrecht am Institut für Finance und Law

für den Studiengang Management und Recht an der OST - Ostschweizer Fachhochschule

WTT Kompetenzzentrum für Wissenstransfer,
ISM Institut für Strategie und Marketing

Kann diese Metzgerei Datenschutz?



Agenda

- 1. Was ist Datenschutz?**
- 2. Was sind Personendaten?**
- 3. Was ist erlaubt?**
- 4. Was ist neu im schweizerischen Datenschutzgesetz?**
- 5. Wann kann ein Unternehmen Datenschutz?**



1. Was ist Datenschutz?

Definition, Gesetze, Ziele, Grundsätze

28. August 2023

Was ist Datenschutz?

Datenschutz ist ein Grundrecht jeder natürlichen Person und zwar beinhaltet es das Recht auf informationelle Selbstbestimmung.

Datenschutz ist das Recht jedes Einzelnen, selbst darüber zu entscheiden, wer, was, wann über ihn weiss.

Warum ist Datenschutz wichtig?

- **Mit fortschreitender Digitalisierung steigt die Gefahr des Identitätsdiebstahls oder der Preisgabe von privaten Details.**
- **Datenschutz ist ein Qualitätsmerkmal im Umgang mit Kunden, Geschäftspartnern und Mitarbeitenden.**
- **Datenschutz schafft Vertrauen, sorgt für Nachhaltigkeit und fördert die Wettbewerbsfähigkeit eines Unternehmens.**

DSG

= **Bundesgesetz über den Datenschutz vom 25. September 2020 (Inkrafttreten: 1. September 2023)**

Ziele:

- Schutz des Persönlichkeitsrechts und Stärkung der Betroffenenrechte
- Anpassung des Datenschutzrechts an die europäischen Standards (u.a. an DSGVO)
- Anpassung an die veränderten technologischen und gesellschaftlichen Verhältnisse

Anwendbarkeit ausserhalb der Schweiz:

DSG gilt auch für ausländische Unternehmen, die in der Schweiz gewerblich tätig sind.

Datenschutzgesetze

DSGVO

= DatenSchutzGrundVerOrdnung, seit 25. Mai 2016 in Kraft
(GDPR = General Data Protection Regulation)

Ziele:

- Stärkung der Betroffenenrechte
- Vereinheitlichung des Datenschutzstandards
- umfangreiche Verpflichtung der verantwortlichen Stellen zur Dokumentation und Compliance

Anwendbarkeit in der Schweiz:

Die DSGVO ist auf Schweizer Unternehmen **nicht** direkt anwendbar, ausser:

- es besteht eine Geschäftsniederlassung in der EU;
- Waren oder Dienstleistungen werden in der EU angeboten;
- das Verhalten der Kundinnen und Kunden werden in der EU beobachtet.

Wichtigste Grundsätze der DSGVO/des DSG

- **Transparenz** (jede Person sollte wissen, was mit den eigenen Daten passiert)
- **Datensparsamkeit** (es sollen nur so viele Daten verarbeitet werden, wie notwendig)
- **Speicherbegrenzung** (Daten dürfen nur so lange gespeichert werden, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist)
- **Zweckbindung** (Personendaten dürfen nur für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden)
- **Richtigkeit** (die verarbeiteten Daten müssen korrekt sein)
- **Rechenschaftspflicht** (der Verantwortliche muss die Einhaltung der Grundsätze nachweisen können)



2. Was sind Personendaten?

Definition, Beispiele

28. August 2023

Definition Personendaten

Was sind Personendaten (personenbezogene Daten) ?

= Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener).

- Name, Adresse, IP-Adresse, E-Mail, Bild, Telefonnummer...

Besonders schützenswerte Personendaten:

- Daten über religiöse, weltanschauliche, politische oder gewerkschaftliche Ansichten oder Tätigkeiten,
- Daten über Gesundheit, Intimsphäre oder die Zugehörigkeit einer Rasse oder Ethnie,
- genetische Daten,
- biometrische Daten, die eine Person eindeutig identifizieren,
- Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgung oder Sanktionen,
- Daten über Massnahmen der soziale Hilfe.

Was bedeutet Personendaten bearbeiten?

Bearbeiten ist jeder Umgang mit Personendaten, insbesondere das Beschaffen, Speichern, Aufbewahren, Verwenden, Verändern, Bekanntgeben, Archivieren, Löschen oder Vernichten von Daten.

Beispiele:

- Personalverwaltung
- Lohnbuchhaltung
- Versand von Newslettern
- Speicherung von IP-Adressen
- Veröffentlichung von Bildern oder Videos auf einer Webseite
- Kopieren von Akten

Bearbeiten von Personendaten

Von wem bearbeiten Sie Personendaten in Ihrem Unternehmen?

Das könnten u.a. folgende Personengruppen sein:

- Bewerber
- Mitarbeitende
- Kunden
- potentielle Kunden
- Dienstleister
- Subunternehmer/Freelancer



4. Was ist erlaubt?

Grundsätze beim Umgang mit Personendaten

28. August 2023

Datenschutz nach dem neuen DSGVO

Das Bearbeiten von Personendaten ist grundsätzlich erlaubt, wenn...

- ...die betroffene Person ausreichend informiert wird.
- ...die Bearbeitung rechtmässig und verhältnismässig ist.
- ...die Bearbeitung einem bestimmten Zweck dient.
- ... Datensicherheit mit technischen und organisatorischen Massnahmen sicher gestellt ist.
- ...kein Widerspruch der betroffenen Person vorliegt.

(**Ausdrückliche Einwilligung** ist nur bei Bearbeitung besonders schützenswerten Personendaten und bei Profiling mit hohem Risiko vorgeschrieben.)

Rechtmässige Datenverarbeitung

Das Persönlichkeitsrecht ist durch die Datenbearbeitung nicht verletzt, wenn insbesondere ...

- **eine Einwilligung vorliegt.**
 - Die Einwilligung muss freiwillig, informiert und bestimmt sein.
- **es der Vertragserfüllung dient.**
 - z.B. bei Arbeits-, Projekt-, Kaufvertrag
- **ein berechtigtes Interesse vorliegt.**
 - z.B. statistische Auswertungen auf der Webseite
- **es eine rechtliche Verpflichtungen erfordert.**
 - z.B. gesetzliche Aufbewahrungspflichten
- **das öffentliche Interesse dies rechtfertigt.**
 - z.B. Videoüberwachung von öffentlichen Plätzen

Das Verarbeiten ist nach DSGVO verboten!

- **Erlaubt ist es, wenn...**
 - **eine Einwilligung vorliegt.**
 - Die Einwilligung muss freiwillig, informiert und bestimmt sein.
 - **es der Vertragserfüllung dient.**
 - z.B. bei Arbeits-, Projekt-, Kaufvertrag
 - **ein berechtigtes Interesse vorliegt.**
 - z.B. Datenweiterleitung im Konzern
 - **es eine rechtliche Verpflichtungen erfordert.**
 - z.B. gesetzliche Aufbewahrungspflichten
 - **lebenswichtige Interessen des Betroffenen zu schützen sind.**
 - z.B. ärztlicher Notfall
 - **das öffentliche Interesse dies rechtfertigt.**
 - z.B. Videoüberwachung von öffentlichen Plätzen

3. Was ist neu im Schweizerischen Datenschutzgesetz?

Wichtige Änderungen

28. August 2023

Das neue Datenschutzgesetz

Bearbeitungsverzeichnis

- Verzeichnis über sämtliche Datenbearbeitungen im Unternehmen
- Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitenden und deren Datenbearbeitung ein geringes Risiko für Persönlichkeitsverletzungen besitzt, müssen kein Bearbeitungsverzeichnis führen

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L
1	Verzeichnis für Bearbeitungstätigkeiten (Art. 30 DSGVO, Art. 12 DSG)											
2												
3	Verantwortlicher:	Max Mustermann										
4		max.mustermann@...										
5		Tel.:										
6												
7	Bearbeitungstätigkeit	Drittdienstleister/Softwareanbieter	interner Ansprechpartner/Verantwortlicher	Datum der Einführung	Zwecke der Bearbeitung	Kategorie betroffener Personen	Kategorie von personenbezogenen Daten	Kategorie von Empfängern	Drittlandtransfer	Besteht eine Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung mit dem Drittdienstleister?	Löschfristen	Technische/Organisatorische Massnahmen
8	Lohnabrechnung	Abacus Research AG, St. Gallen (Software für die Lohnabrechnung); Projekt 7, Wittenbach(Servicedienstleister)	Name der Person in der Personalabteilung inkl.email-Adresse	Datum des Eintrages	Auszahlung der Löhne/Gehälter; Abfuhr Sozialabgaben	Mitarbeitende	Name, Geburtsdatum, Adresse, Bankverbindungsdaten, Lohndaten, Sozialversicherungsdaten	Sozialversicherungen	keine	Abacus: ja /Projekt 7: ja	10 Jahre (gesetzliche Aufbewahrungspflicht)	siehe IT-Sicherheitskonzept
9												
10												
11												

- Bekanntgabe von Personendaten in Ausland, nur wenn ein angemessenes Datenschutzniveau vorliegt oder ein geeigneter Datenschutz gewährleistet werden kann

Neuen Prozesse und Massnahmen

1. Privacy bei Design and by Default

- Datenschutz durch Technik und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen

2. Datenschutz-Folgeabschätzung

- ist erforderlich, wenn Personendaten unter Verwendung von neuen Technologien bearbeitet werden und ein hohes Risiko für die Personendaten bei Verarbeitung vorliegen

3. Meldepflicht bei Verletzungen der Datensicherheit

- Meldepflichtig sind eingetretene Persönlichkeits- und Grundrechtsverletzungen, konkrete Meldefristen gibt es nicht

4. Datenschutzberater/Datenschutzberaterinnen

- fachlich unabhängig und weisungsungebunden
- Ernennung ist fakultativ

Betroffenenrechte

- **das Recht auf Auskunft und Information**
 - welche Daten von mir sind gespeichert, aber auch woher diese stammen und wie lange diese schon gespeichert sind
- **das Recht auf Berichtigung**
 - z.B. Korrekturen bei Falschschreibung verlangen oder Zweck einschränken (z.B. Newsletter ja, Umfragen nein)
- **das Recht auf Datenübertragbarkeit**
 - Recht die eigenen Daten auf einen anderen Anbieter übertragen zu lassen
- **das Recht auf Widerspruch**
 - jederzeit kann der Verarbeitung widersprochen werden
- **das Recht auf Löschen**
 - die Löschung aller Daten
- **das Beschwerderecht**
 - bei Verletzung des Datenschutzrechts kann man sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde beschweren

Rechtsfolgen in der DSG

- Verletzungen der DSG können mit einer Busse bis zu CHF 250'000 sanktioniert werden
- Weitreichende Massnahmen des EDÖB (Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter) wie Unterbrechung der Datenverarbeitung bis hin zur Zwangslöschung
- strafrechtliche Folgen
- Imageschaden



5. Wann kann ein Unternehmen Datenschutz?

Checkliste

28. August 2023

Massnahmen in einem Unternehmen (1)

- ✓ Erstellung eines Verzeichnisses für Bearbeitungstätigkeiten
 - ✓ Werden Daten ins Ausland transferiert (z.B. Cloud)?
- ✓ Datenschutzvereinbarung mit Dienstleistern erstellen
- ✓ datenschutzkonforme Webseite
- ✓ Sicherstellen der Datensicherheit durch technische und organisatorische Massnahmen

Massnahmen in einem Unternehmen (2)

- ✓ Prozesse für Betroffenenrechte und Datenschutzpannen
- ✓ Sicherstellen der Datenportabilität
- ✓ Prozess Datenschutz-Folgenabschätzung
- ✓ Datenschutzkonzept inkl. Lösungskonzept
- ✓ Mitarbeiter schulen
- ✓ Ggf. Ernennung eines Datenschutzberaters



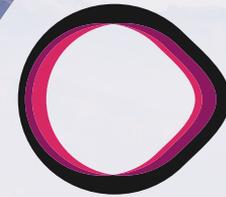
Wir können Sie unterstützen!

Angebote der OST

28. August 2023

Angebote der OST

- Praxisprojekt I: Compliance Check
 - Überprüfen der Datenschutzkonformität inkl. konkreter Handlungsempfehlungen
 - Nächster Start: Januar 2024
- Institut Finance and Law:
 - Schulungen Ihrer Mitarbeitenden oder Seminare



OST

Ostschweizer
Fachhochschule

**Danke für Ihre
Aufmerksamkeit!**

franziska.pertek@ost.ch

28. August 2023